

Unterbringungen und Zwangsbehandlungen in Zahlen

Henrike Bruns, Tanja Henking

- 2.1 Anzahl der Unterbringungen in Deutschland – 20**
 - 2.1.1 Betreuungsrechtliche Unterbringungen – 20
 - 2.1.2 Öffentlich-rechtliche Unterbringungen nach den
 landesrechtlichen Psychisch-Kranken-Gesetzen – 21
 - 2.1.3 Unterbringungen insgesamt – 22
- 2.2 Zwangsmaßnahmen und Zwangsbehandlungen
 während der Unterbringung – 24**
- 2.3 Deutschland im europäischen Vergleich – 25**
 - 2.3.1 Unterbringungen – 25
 - 2.3.2 Zwangsmaßnahmen und -behandlungen – 26
- 2.4 Zusammenfassung und Perspektive – 27**
 - Verwendete und weiterführende Literatur – 27**

In Deutschland leiden etwa 6 Mio. Menschen an Psychosen und Neurosen, welche jährlich bei mehr als 1 Mio. der Erkrankten eine stationäre ärztliche Behandlung erfordern. Nicht immer erfolgt diese freiwillig. Verlässliche Zahlen über unfreiwillige Behandlungen sind jedoch nur in begrenztem Umfang verfügbar.

2.1 Anzahl der Unterbringungen in Deutschland

Rechtliche Voraussetzung einer Zwangsbehandlung ist die stationäre Unterbringung der psychisch erkrankten Person, die sowohl auf der Grundlage des Betreuungsrechts als auch auf öffentlich-rechtlicher Basis erfolgen kann. Für die unfreiwillige Unterbringung ist die Entscheidung eines Gerichts erforderlich. Für die Durchführung einer Zwangsbehandlung ist seit der Einführung des § 1906 Abs. 3 und 3a BGB ebenfalls eine gerichtliche Entscheidung erforderlich; ebenso nach den bisher novellierten Ländergesetzen. Die Anzahl der gerichtlichen Unterbringungsverfahren ist seit Anfang der 1990er-Jahre mit geringen Abweichungen **kontinuierlich gestiegen**. Konkrete Daten hierüber sind den Geschäftsberichten der Amtsgerichte zu entnehmen, bei denen die Genehmigungen für Zwangsunterbringungen einzuholen sind.

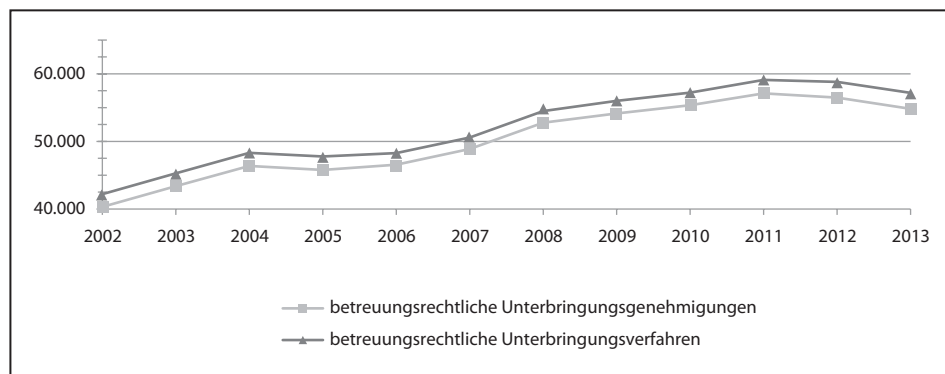
Auch einige Kliniken erheben umfassende Daten über die bei ihnen stattfindenden Unterbringungen. Es gibt eine Vielzahl an Erhebungen, die sich mit Vergleichen einzelner Kliniken hinsichtlich Unterbringungen, Zwangsbehandlungen und anderen Zwangsmaßnahmen befassen. Allerdings zeichnet sich anhand dieser Daten (noch) kein verlässliches Gesamtbild ab, da diese nicht flächendeckend und zum Teil mithilfe verschiedener Methoden erhoben werden und von Klinik zu Klinik mitunter stark variieren.

Doch auch die veröffentlichten Zahlen der **Amtsgerichtsstatistiken** sind mit Unzulänglichkeiten behaftet: Bei den amtlichen Statistiken handelt es sich hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Unterbringung lediglich um die im Laufe eines Jahres **anhängig** gewordenen Verfahren. Es können hier keine Aussagen über den Ausgang der Verfahren gemacht werden, also darüber, wie viele Unterbringungsanordnungen genehmigt oder abgelehnt wurden. Aus den vorhandenen Daten können auch keine exakten Rückschlüsse darauf gezogen werden, wie viele Personen binnen eines Jahres **tatsächlich** unfreiwillig untergebracht wurden. Denn die Anzahl der tatsächlichen öffentlich-rechtlichen Unterbringungen wird statistisch nicht erhoben. Ferner werden Verlängerungen bei der Datenerhebung nicht immer entsprechend ausgewiesen und insbesondere ist den Berichten nicht der Ort der Maßnahme zu entnehmen (z. B. Psychiatrie oder Pflegeheim). Es kann zudem zu Doppelzählungen kommen, wenn eine einstweilige Maßnahme in ein reguläres Verfahren bzw. eine öffentlich-rechtliche Unterbringung in eine betreuungsrechtliche Unterbringung umgewandelt wird und dabei ein neues Aktenzeichen erhält. Nicht erfasst ist auch die Dauer der jeweiligen Unterbringungsmaßnahme, sodass in der Statistik die gleichen Personen mehrfach erscheinen könnten, wenn sie innerhalb eines Jahres mehrfach für kürzere Zeiträume untergebracht wurden, ohne dass dies erkennbar ist.

2.1.1 Betreuungsrechtliche Unterbringungen

Nach den jährlichen Erhebungen der Amtsgerichte, zusammengestellt vom Bundesamt für Justiz, betrug die Zahl der **anhängig gewordenen Unterbringungsverfahren** nach dem Betreuungsrecht (§ 1906 Abs. 1, 2 BGB) im Jahr 2002 42.211. Seitdem stieg die Anzahl – mit einer geringfügigen Abweichung im Jahr 2005 – stetig an bis auf 59.111 anhängige Verfahren

2.1 • Anzahl der Unterbringungen in Deutschland



■ **Abb. 2.1** Anzahl der Unterbringungsverfahren und -genehmigungen nach Betreuungsrecht (§ 1906 Abs. 1, 2 BGB) bundesweit (2002–2013), (Quelle: Bundesamt für Justiz 2014a)

im Jahr 2011. Zuletzt sank die Zahl wieder leicht auf 57.176 betreuungsrechtliche Unterbringungsverfahren im Jahr 2013.

Die Anzahl der **genehmigten Unterbringungen** nach § 1906 Abs. 1, 2 BGB (Genehmigungen und Verlängerungen) betrug dabei kontinuierlich etwa 95 % aller Verfahren: Im Jahr 2002 wurden 40.320 betreuungsrechtliche Unterbringungen gerichtlich genehmigt, von da an stieg die Anzahl der Genehmigungen in gleichem Verhältnis wie die Verfahren insgesamt bis 2011 (57.116 Genehmigungen) und sank anschließend wieder leicht auf 54.831 betreuungsrechtliche Unterbringungs genehmigungen **im Jahr 2013**.

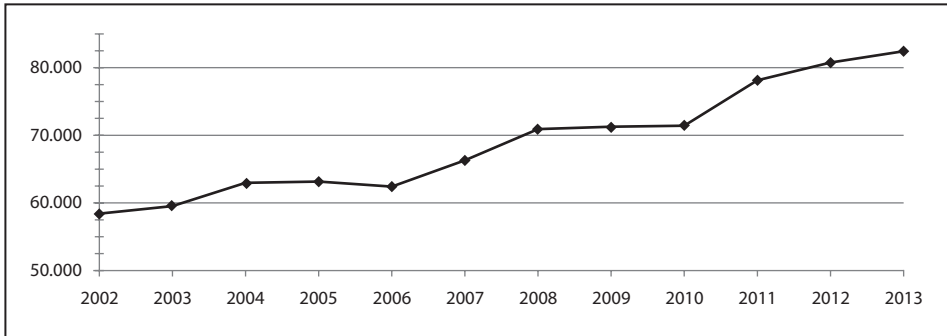
Dies entspricht einem Anstieg sowohl der Unterbringungsverfahren als auch der -genehmigungen nach § 1906 Abs. 1, 2 BGB um etwa 35 % seit 2002 (■ **Abb. 2.1**).

In dieser Darstellung fehlen für die Jahre 2002 bis 2007 die Zahlen aus Hamburg, da diese nicht erhoben bzw. gemeldet wurden. Für 2014 sind noch keine Daten verfügbar.

Es ist zu vermuten, dass der Zuwachs mitunter auch demografisch bedingt sein könnte, denn infolge der alternden Bevölkerung ist die Zahl der Betreuungen insgesamt und der Unterbringungen in geschlossenen Abteilungen in Pflegeheimen gestiegen. Als alleinige Erklärung kann diese Entwicklung jedoch nicht dienen. Es ist außerdem zu berücksichtigen, dass die Unterbringungen nicht zwingend in der Psychiatrie erfolgt sein müssen, sondern beispielsweise auch in der geschlossenen Abteilung einer Senioreneinrichtung durchgeführt worden sein können.

2.1.2 Öffentlich-rechtliche Unterbringungen nach den landesrechtlichen Psychisch-Kranken-Gesetzen

Die Zahlen zu den öffentlich-rechtlichen Unterbringungsverfahren nach den Landesregelungen sind seit 2002 ebenfalls angestiegen (mit einem geringfügigen Rückgang im Jahr 2006). Im Jahr 2002 wurden 58.420 anhängige Verfahren gezählt, im Jahr 2013 waren es bereits 82.435 öffentlich-rechtliche Unterbringungsverfahren, was einem Anstieg von gut 40 % entspricht. Es ist bei diesen Daten aber zu berücksichtigen, dass lediglich die **anhängig gewordenen Verfahren** statistisch erhoben werden, jedoch nicht die gerichtlichen Genehmigungen.



■ **Abb. 2.2** Anzahl der Unterbringungsverfahren nach öffentlich-rechtlichen Regelungen bundesweit (2002–2013), (Quelle: Bundesamt für Justiz 2014b)

Damit gab es in den letzten Jahren durchschnittlich etwa 40 % mehr Unterbringungsverfahren auf öffentlich-rechtlicher Grundlage als auf Grundlage des Betreuungsrechts (■ Abb. 2.2).

2.1.3 Unterbringungen insgesamt

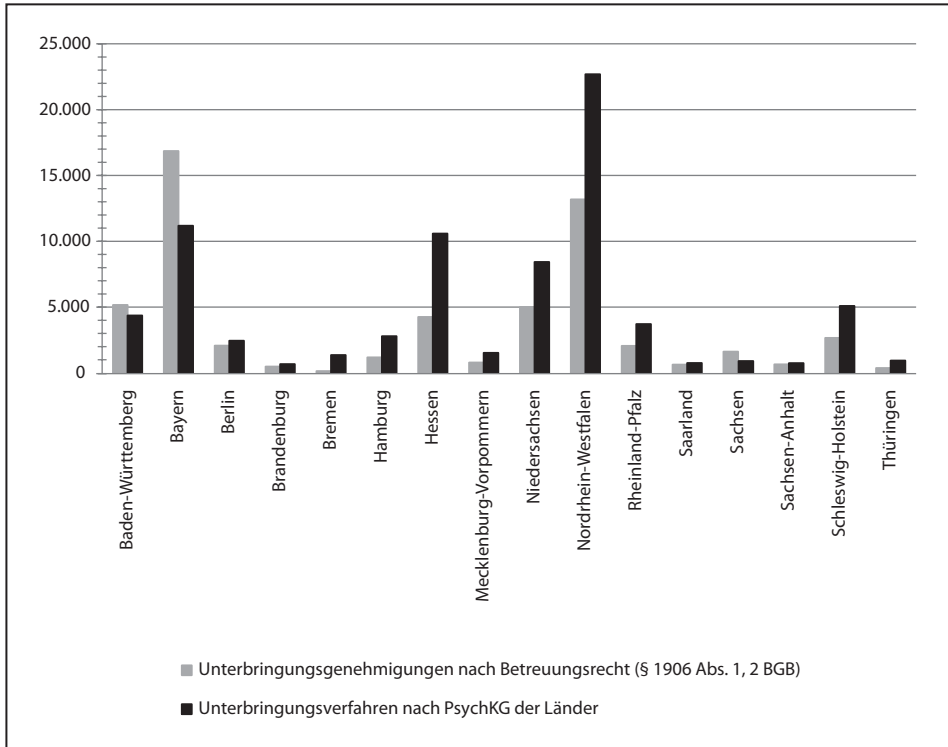
Im Jahr 2013 wurden insgesamt **139.608 gerichtliche Genehmigungsverfahren** für Unterbringungen von Personen geführt. Im Jahr 2002 waren es noch lediglich 100.631 Verfahren. Dies bedeutet, dass die Zahl der jährlich anhängigen Gerichtsverfahren zu zwangsweisen Unterbringungen seit 2002 um knapp 40 % angestiegen ist. Es ist zu vermuten, dass sich ein ähnlicher Wert auch für die Gesamtzahl der Genehmigungen ergibt. Für die Zeit nach 2013 sind noch keine umfassenden offiziellen Daten zu erlangen.

Die Anwendung des Unterbringungsrechts divergiert dabei zwischen den verschiedenen Bundesländern und auch innerhalb der Länder zwischen den Kommunen, den Gerichtsbezirken und den einzelnen klinischen Einrichtungen. Im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Unterbringung ist dies teilweise den unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen auf Landesebene geschuldet. Doch auch bei der betreuungsrechtlichen Unterbringung bestehen erhebliche Unterschiede zwischen den Ländern, obwohl die gesetzlichen Regelungen des Betreuungsrechts bundeseinheitlich gelten. So fällt auf, dass in den meisten Bundesländern die Anzahl der Unterbringungen nach öffentlichem Recht höher ist als nach dem Betreuungsrecht, während lediglich in Baden-Württemberg, Sachsen und vor allem in Bayern die betreuungsrechtlichen Unterbringungen überwiegen.

Ein Vergleich von betreuungsrechtlichen zu öffentlich-rechtlichen Unterbringungen innerhalb der Bundesländer ist jedoch nur eingeschränkt möglich, da hinsichtlich der betreuungsrechtlichen Unterbringungen Daten zu den gerichtlichen Genehmigungen vorliegen, während zu den Unterbringungen nach öffentlichem Recht nur die Verfahren statistisch erfasst wurden (■ Abb. 2.3).

Auch die **Unterbringungsquote je 10.000 Einwohner** ist in den einzelnen Ländern sehr heterogen. Beispielsweise kam Bayern im Jahr 2012 auf eine Quote von 14,95 betreuungsrechtlichen Unterbringungsverfahren pro 10.000 Einwohner, während in Thüringen lediglich 1,45 Unterbringungsverfahren pro 10.000 Einwohner nach Betreuungsrecht gezählt wurden. Zudem fällt im Vergleich auf, dass in den neuen Bundesländern im Hinblick auf die

2.1 • Anzahl der Unterbringungen in Deutschland



■ **Abb. 2.3** Vergleich der Unterbringungen in den einzelnen Bundesländern nach Betreuungsrecht und öffentlichem Recht (2011), (Quelle: Bundestag Drucksache 17/10712)

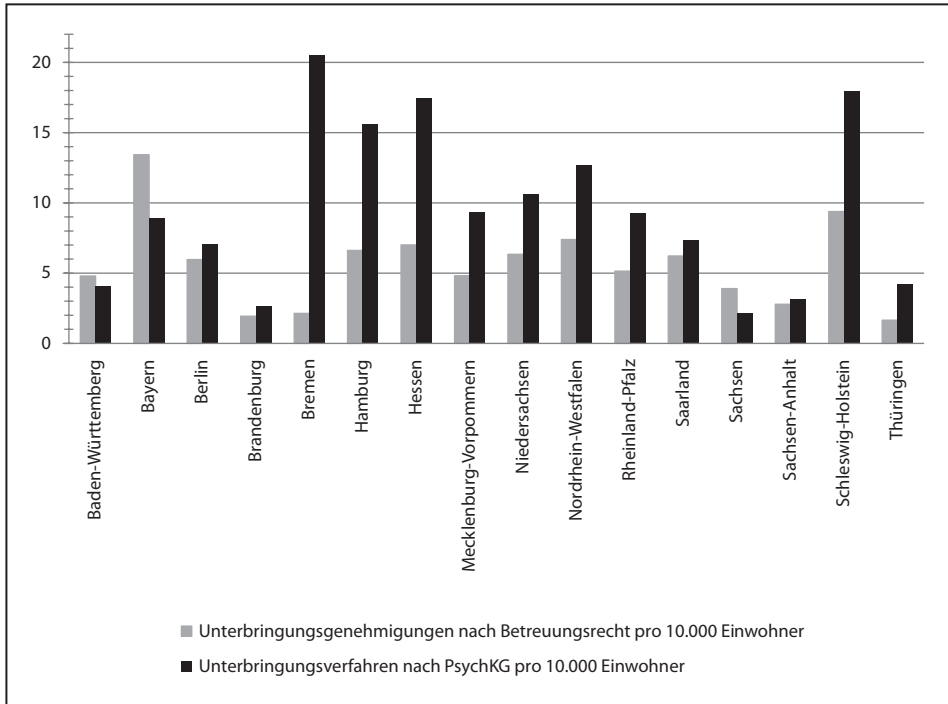
Bevölkerungszahl im Durchschnitt deutlich weniger Unterbringungsverfahren durchgeführt wurden. Besonders hohe Quoten für die Verfahren zu Unterbringungen nach den Landesregelungen weisen Bremen, Hamburg, Hessen und Schleswig-Holstein auf.

Jedoch bezieht sich auch diese Berechnung auf die Genehmigungen der betreuungsrechtlichen Unterbringungen und lediglich auf die anhängigen Verfahren bei der öffentlich-rechtlichen Unterbringung, sodass ein Vergleich zwischen den Verfahrensgrundlagen schwerlich möglich ist (■ Abb. 2.4).

Eine Verallgemeinerung regionaler Trends ist aufgrund der starken Variabilität zwischen den einzelnen psychiatrischen Einrichtungen jedoch nicht möglich. Es ist zu vermuten, dass u. a. die verschiedenen Kulturen in den Kliniken und den Versorgungsregionen, aber auch unterschiedliche Einstellungen der Gerichte und Betreuer Einfluss auf die Anzahl der Unterbringungen haben.

Darüber hinaus ist anzunehmen, dass freiheitsentziehende Maßnahmen in der Vergangenheit zum Teil ohne Legitimation und somit ohne gerichtliche Genehmigung erfolgten, sodass der Zuwachs der Genehmigungsverfahren ebenso für ein gestiegenes Problembewusstsein in der psychiatrischen Praxis sprechen könnte.

Schließlich ist zu bedenken, dass die **Fallzahlen** der Patienten an den psychiatrischen Kliniken **bundesweit steigen**. Betrug die Zahl der vollstationären Patienten im psychiatrischen Bereich nach Angaben des Statistischen Bundesamts im Jahr 2002 noch 986.573, waren es im



■ **Abb. 2.4** Vergleich der Unterbringungsquoten der Bundesländer (2011): Anzahl der Unterbringungen pro 10.000 Einwohner

Jahr 2012 bereits 1.219.754 Patienten, was einen Anstieg um knapp 25 % bedeutet. Damit werden – bei sinkender Verweildauer – mittlerweile etwa 1,2 Mio. Menschen jährlich stationär in einer psychiatrischen Einrichtung therapiert. Die Zahl der Unterbringungsverfahren wächst dabei ähnlich wie die Gesamtzahl der Aufnahmen und bleibt demnach mit einer Quote von etwa 10 % weitgehend konstant. Ein überproportionaler Anstieg zwangsweiser Unterbringungen im Verhältnis zur Gesamtpatientenzahl ergibt sich entgegen des ersten Anscheins nicht.

2.2 Zwangsmaßnahmen und Zwangsbehandlungen während der Unterbringung

Bei den in ► Abschn. 2.1 genannten Ausführungen blieb bislang unberücksichtigt, bei wie vielen Patienten während der Unterbringung eine Zwangsbehandlung oder eine andere Zwangsmaßnahme durchgeführt wird (zu den Wirkungen von Zwang ► Kap. 1). Aus den dargestellten Unterbringungsstatistiken lassen sich darauf keine Rückschlüsse ziehen, da sich diesen Statistiken nicht entnehmen lässt, aus welchen Gründen die Unterbringung erfolgen sollte und ob in deren Rahmen eine Behandlung mit Einwilligung des Betroffenen bzw. dessen Betreuers durchgeführt worden ist. Offizielle staatliche und bundesweite Zahlen gibt es nicht. Zur Erklärung ist mitzuteilen, dass eine eigenständige Regelung zur Zwangsbehandlung im Betreuungsrecht schließlich erst seit 2013 existiert (► Kap. 3).

Es bestehen allerdings viele Erhebungen aus einzelnen deutschen Kliniken. Nach **groben Schätzungen** unter Zugrundelegung dieser Zahlen sollen etwa bei **2 bis 8 %** der psychiatrisch stationär behandelten Patienten **Zwangsbehandlungen** durchgeführt werden. Zwangsbehandlungen und andere Zwangsmaßnahmen wie Fixierungen oder Isolierungen sollen danach insgesamt bei etwa 10 % der Patienten vorgenommen werden. Doch auch hier bestehen erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Kliniken; die Erhebungen zu von Zwangsmaßnahmen betroffenen Patienten reichen von etwa 2 % bis hin zu über 30 %(!), (Steinert u. Kallert 2006). Längsschnittbeobachtungen, wiederum unter Beteiligung nur einzelner Kliniken, ergeben, dass etwa 6,2 % der Patienten während ihres Aufenthalts von Zwangsmaßnahmen betroffen sind (Steinert et. al. 2015), wobei sich hier wiederum Einschränkungen im Hinblick auf die Aussagekraft der Zahlen zu Zwangsbehandlungen ergeben, deren Definition sich durch die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts erweitert hat (zuvor wurde z. B. teilweise nur von einer Zwangsmedikation gesprochen, wenn diese tatsächlich unter Anwendung von Zwang durchgeführt wurde).

Nimmt man für die Zahl der Zwangsbehandlungen die grobe Schätzung von 2 bis 8 % als Grundlage, so ergibt sich bei 1.219.754 vollstationär behandelten Patienten im psychiatrischen Bereich im Jahr 2012 ein Schätzwert zwischen 24.395 und 97.580 Personen, die jährlich von Zwangsbehandlungen betroffen sind. Die große Spanne lässt bereits erkennen, wie vage diese Schätzungen sind.

2.3 Deutschland im europäischen Vergleich

2.3.1 Unterbringungen

Auch auf europäischer Ebene sind die gesetzlichen Grundlagen zur zwangsweisen Unterbringung wegen der unterschiedlichen psychiatrischen Versorgungssysteme in den einzelnen Mitgliedstaaten sowie aufgrund verschiedener kultureller und gesetzlicher Traditionen sehr heterogen.

Dies verdeutlicht beispielhaft eine – wenn auch nicht ganz aktuelle – von der Europäischen Kommission geförderte Studie von Salize und Dreßing (2004), (»Compulsory Admission and Involuntary Treatment of Mentally Ill Patients – Legislation and Practice in EU-Member States«). Diese Studie, die nur eine mögliche Tendenz zeigt, da nicht alle Kliniken eines Staates beteiligt waren, stellt einen Vergleich zwischen zwölf EU-Ländern zu Zwangsunterbringungen in den Jahren **1998 bis 2000** an (Deutschland, Österreich, Portugal, Frankreich, Belgien, Niederlande, Luxemburg, Dänemark, Schweden, Finnland, England [keine vollständigen Daten aus ganz Großbritannien] und Irland). In diesem Vergleich wies Deutschland eine hohe Unterbringungsquote auf. Pro 100.000 Einwohner fanden in Deutschland 175 Unterbringungen statt, ebenso in Österreich. Spitzenreiter dieser Erhebung war Finnland mit 218 Unterbringungen pro 100.000 Einwohner, während beispielsweise Frankreich nur eine Quote von 11 hatte und Portugal mit lediglich 6 Unterbringungen pro 100.000 Einwohner die niedrigste Anzahl aufwies.

Beweiskräftiger ist der Vergleich des **prozentualen Anteils der unfreiwilligen Unterbringungen** hinsichtlich aller vollstationären Patienten im psychiatrischen Bereich. Besonders hohe Quoten hatten hier Schweden mit 30 % und Finnland mit 21,6 %. Die niedrigsten Unterbringungsquoten im Vergleich zu den übrigen an der Studie teilnehmenden Ländern hatten Portugal mit 3,2 % und Dänemark mit 6 %. In Deutschland betrug der Anteil der

Unterbringungen an der Gesamtzahl der stationären Fälle im Jahr 2000 15,9 % und war damit im EU-Vergleich wiederum relativ hoch.

Beachtet werden muss jedoch, dass es in den Mitgliedstaaten differente Erhebungsmethoden und Einschlusskriterien gibt. So werden Zwangsunterbringungen unterschiedlich definiert und in manchen Staaten nur dann gezählt, wenn der Status der zwangsweisen Unterbringung bereits bei der Aufnahme besteht, hingegen nicht bei einem Wechsel von einem anfänglich freiwilligen Aufenthalt zu einer unfreiwilligen Unterbringung (so in Belgien, Dänemark und England). Hier müssen tatsächlich höhere Zahlen angenommen werden. Finnland zählt zudem, anders als in den übrigen Ländern, auch die kurzfristige Unterbringung zur Beobachtung als Zwangsunterbringung, was demzufolge zu einer höheren Quote als in anderen Mitgliedstaaten führen kann.

Aktuellere, anhand von amtlichen Statistiken ermittelte Zahlen aus dem Jahr 2011 zeigen in Deutschland eine Unterbringungsquote von 167 Unterbringungen pro 100.000 Einwohner, die somit leicht gesunken ist, im europäischen Vergleich aber dennoch hoch bleibt. Die Aussagekraft dieser Zahlen ist beschränkt, denn durch verschiedene Versorgungsstrukturen ist die Quote in Ländern, die eher zu häufigen stationären Aufenthalten mit kürzerer Verweildauer tendieren, erheblich höher als in Ländern, in denen die Unterbringung einmalig für einen längeren Zeitraum erfolgt, da allein die Zahl der Einweisungen maßgeblich ist.

Bezüglich der Quote des prozentualen Anteils der unfreiwilligen Unterbringungen ist zu erkennen, dass der Anteil in Deutschland bis 2011 auf 11,1 % gesunken ist, wobei jedoch nicht ersichtlich ist, wie sich dies im internationalen Vergleich darstellt, da aus den übrigen Mitgliedstaaten keine aktuellen Daten vorliegen, Veränderungen jedoch zu erwarten sind.

2.3.2 Zwangsmaßnahmen und -behandlungen

Aus den in ► Abschn. 2.3.1 genannten Daten ist kein Rückschluss auf konkrete Zahlen über die Häufigkeit von Zwangsmaßnahmen und Zwangsbehandlungen möglich. Um hierüber einen internationalen Vergleich anzustellen, wurden im Rahmen der **EUNOMIA-Studie** (European evaluation of coercion in psychiatry and harmonisation of best clinical practise) in dem Zeitraum von 2003 bis 2005 Daten von Kliniken aus zehn EU-Mitgliedstaaten gesammelt (Deutschland, Vereinigtes Königreich, Schweden, Bulgarien, Tschechien, Litauen, Polen, Spanien, Italien und Griechenland), (Raboch et al. 2010). In diesen Kliniken wurden bei 21 bis 58 % der befragten zwangsuntergebrachten Patienten Zwangsbehandlungen oder andere Zwangsmaßnahmen angewendet. In Deutschland (Universitätsklinikum Dresden) machten 43 % der Patienten Erfahrungen mit Zwangsmaßnahmen/-behandlungen, womit Deutschland im Vergleich einen mittleren Rang belegt. In Spanien (Granada und Málaga) wurde am wenigsten Zwang angewendet, in Italien (Neapel) am meisten. Als Bezugspunkt dienten hier nur die unfreiwillig untergebrachten Patienten, nicht alle vollstationär psychiatrisch behandelten Patienten. Die **Spanne von 21 bis 58 %** der Untergebrachten stimmt demnach in Deutschland in etwa mit den in ► Abschn. 2.2 angeführten Schätzungen von 2 bis 8 % aller stationären Patienten überein, da die Unterbringungsquote in Deutschland etwa ein Zehntel beträgt.

Die Erhebung ergab außerdem, dass in den betreffenden psychiatrischen Kliniken bei der Anwendung von Zwang die Zwangsmedikationen mit 56 % weit überwog. Fixierungen wurden in 36 % der Fälle angewendet und Isolationen fanden mit lediglich 8 % am seltensten statt; sie kamen überhaupt nur in sechs der zehn Länder zum Einsatz.

Die EUNOMIA-Studie bezieht sich jedoch nur auf einzelne Kliniken in den zehn teilnehmenden Ländern und erfasst nicht alle EU-Mitgliedstaaten.

2.4 Zusammenfassung und Perspektive

Es zeigt sich, dass die Anzahl der Unterbringungen in Deutschland seit Jahren steigt, der Anteil an allen Fallzahlen im stationären psychiatrischen Bereich aber weitgehend konstant bleibt. Ein Anstieg der Unterbringungen im psychiatrischen Klinikalltag lässt sich damit nicht belegen. Es lassen sich insgesamt aber erhebliche regionale Unterschiede erkennen.

Verbindliche bundesweite Zahlen zu der Häufigkeit von Zwangsmaßnahmen und -behandlungen fehlen. Diese können nur über Schätzungen und anhand gewisser Trends aus Statistiken einzelner Kliniken ermittelt werden. Allerdings werden durch die zunehmende Elektronisierung der Informationen in den Kliniken die Möglichkeiten verbessert, die Anwendung von Zwang im Detail zu erfassen und auszuwerten.

In anderen europäischen Ländern, wie beispielsweise in den Niederlanden, gibt es bereits umfangreiche statistische Erhebungen über den Einsatz von Zwang in der Psychiatrie. Dort besteht eine nationale Datenbank, in der nahezu umfassend die Anzahl und Dauer von Zwangsbehandlungen und anderen Zwangsmaßnahmen sowie Daten zu Alter, Familienstand und ethnischer Herkunft, Diagnose und Unterbringungszeit aus den einzelnen Kliniken erhoben werden.

Ein landesweites Register plant auch das Land Baden-Württemberg. Durch das am 1. Januar 2015 in Kraft getretene Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz besteht die gesetzlich verankerte Verpflichtung, ein zentrales anonymisiertes **Melderegister** über die Anwendung von Zwang (Zwangsbehandlung, Fixierung, Festhalten anstelle der Fixierung, Absonderung in einem besonders gesicherten Raum und Zimmereinschluss) aufzubauen (§ 10 Abs. 3 PsychKHG BW). Darin sollen alle Unterbringungsmaßnahmen und freiheitsentziehenden Zwangsmaßnahmen und Zwangsbehandlungen in den psychiatrischen Einrichtungen erfasst werden. Auch andere Bundesländer sollten vergleichbare Erhebungen anstreben. Dies könnte einen wichtigen Schritt zu einem **bundesweiten Register** darstellen, durch welches die Anwendung und Häufigkeit von Zwang in der Psychiatrie in Deutschland transparent würde.

Verwendete und weiterführende Literatur

- Bayrischer Landtag (2014) Drucksache 17/657. Antwort auf die schriftliche Anfrage des Abgeordneten Florian Streibl (FREIE WÄHLER) vom 23.12.2013. Unterbringungen in Bayern – Zahlen, Ursachen und Konsequenzen. ► https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblageWP17/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/17_0000657.pdf. Gesehen am 25.02.2015
- Brieger P, Kling Lourenço P, Steinert T et al. (2014) Psychiatrische Unterbringungspraxis. Nervenarzt 85:606–613
- Bundesamt für Justiz (2014a) Betreuungsverfahren – Zusammenstellung der Bundesergebnisse für die Jahre 1992 bis 2013, Stand: 9. Oktober 2014. ► https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/Justizstatistik/Betreuungsverfahren.pdf?__blob=publicationFile&v=6. Gesehen am 25.02.2015
- Bundesamt für Justiz (2014b) Zusammenstellung der Geschäftsübersichten der Amtsgerichte für die Jahre 1995 bis 2013, Stand: 27. November 2014. ► https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/Justizstatistik/Geschaeftsentwicklung_Amtsgerichte.pdf?__blob=publicationFile&v=7. Gesehen am 25.02.2015
- Bundestag (2012) Drucksache 17/10712. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Ilja Seifert, Diana Golze, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 17/10576 – Zwangsbehandlungen in Deutschland. ► <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/107/1710712.pdf>. Gesehen am 25.02.2015
- Deinert H (2013) Betreuungszahlen 2012. BtPrax Nummer: 242–244
- Dreßing H, Salize HJ (2004) Nehmen Zwangsunterbringungen psychisch Kranker in den Ländern der Europäischen Union zu? Gesundheitswesen 66:240–245

- Hoffmann B, Klie T (2012) Freiheitsentziehende Maßnahmen im Betreuungs- und Kindschaftsrecht, 2. Aufl. Müller, Heidelberg
- Ketelsen R, Zechert C, Driessen M (2007) Kooperationsmodell zwischen psychiatrischen Kliniken mit dem Ziel der Qualitätssicherung bei Zwangsmaßnahmen. *Psychiatr Prax* 34:208–211
- Lamberz M (2013) Die Unterbringung psychisch Kranker. Boorberg, Stuttgart
- Marschner R, Lesting W (2010) Freiheitsentziehung und Unterbringung. Beck'sche Kurz-Kommentare, 5. Aufl. Beck, München
- Raboch J, Kalisová L, Nawka A et al. (2010) Use of coercive measures during involuntary hospitalization: findings from ten european countries. *Psychiatr Serv* 61:1012–1017
- Salize HJ, Dreßing H (2004) Epidemiology of involuntary placement of mentally ill people across the European Union. *Br J Psychiatry* 184:163–168
- Salize HJ, Spengler A, Dressing H (2007) Zwangseinweisungen psychisch Kranker – wie spezifisch sind die Unterschiede in den Bundesländern? *Psychiatr Prax* 34:196–202
- Sozialministerium Baden-Württemberg (2014) Landtag beschließt einhellig Psychiatriegesetz. ► <http://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/landtag-beschliesst-einhellig-psychiatriegesetz-1/>. Gesehen am 25.02.2015
- Spengler A (2007) Zwangseinweisungen in Deutschland – Basisdaten und Trends. *Psychiatr Prax* 34:191–195
- Statistisches Bundesamt (2013) Fachserie 12 Reihe 6.2.1. Gesundheit: Diagnosedaten der Patienten und Patientinnen in Krankenhäusern (einschl. Sterbe- und Stundenfälle), Wiesbaden
- Steinert T, Kallert TW (2006) Medikamentöse Zwangsbehandlung in der Psychiatrie. *Psychiatr Prax* 33:e1–e12
- Steinert T, Schmid P (2014) Zwangsmaßnahmen in psychiatrischen Kliniken in Deutschland. *Nervenarzt* 85:621–629
- Steinert T, Noorthoorn EO, Mulder CL (2014) The use of coercive interventions in mental health care in Germany and the Netherlands. A comparison of the developments in two neighboring countries. *Front Public Health* 2:1–10
- Steinert T, Lepping P, Bernhardsgrütter R et al. (2010) Incidence of seclusion and restraint in psychiatric hospitals: a literature review and survey of international trends. *Soc Psychiatry Psychiatr Epidemiology* 45:889–897
- Steinert T, Zinkler M, Elsässer-Gaißmaier HP et al. (2015) Langzeittendenzen in der Anwendung von Fixierungen und Isolierungen in fünf psychiatrischen Kliniken. *Psychiatr Prax*. doi:10.1055/s-0034-1370174
- Valdes-Stauber J, Deinert H, Kilian R (2012) Auswirkungen des Betreuungsgesetzes im wiedervereinigten Deutschland (1992–2009). *Nervenarzt* 83:644–652

Zwangsbehandlung psychisch kranker Menschen

Ein Leitfaden für die Praxis

Henking, T.; Vollmann, J. (Hrsg.)

2015, XV, 121 S. 5 Abb., Softcover

ISBN: 978-3-662-47041-1